

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1978	Nummer 77
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2430	23. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verwaltungsvorschriften über die Förderung nach § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen	1032

2430

I.

**Verwaltungsvorschriften
über die Förderung nach § 96
Bundesvertriebenengesetz (BVFG)
durch das Land Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 6. 1978 - IV C 3 - 9310.1/78

1 Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen

Das weit gespannte Programm des § 96 BVFG macht die geistige und kulturelle Integration der Vertriebenen und Flüchtlinge, aber auch die Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes der deutschen Heimatgebiete im Osten im Bewußtsein des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zur Aufgabe von Bund und Ländern und verpflichtet sie zur Weiterentwicklung dieses Kulturerbes. Dabei ist den Jahrhunderte währenden, fruchtbaren Wechselbeziehungen zwischen den Deutschen und ihren östlichen Nachbarn sowie deren eigenen Kulturleistungen der ihrer Bedeutung angemessene Platz einzuräumen.

Es entspricht unseren Verfassungsgrundsätzen, daß sich der Staat hierbei auf eigenständige Träger stützt und die staatliche Kulturförderung sich in erster Linie auf die Förderung dieser Einrichtungen beschränkt. Durch wissenschaftsgerechte Aufbereitung, wirksame Präsentation und Anlegen strenger Qualitätsmaßstäbe soll mehr allgemeines Interesse an ostdeutschen Kulturleistungen geweckt und sie als eine der Quellen und als ein wesentlicher Bestandteil unserer Gesamtkultur kenntlich gemacht werden.

Die dazu nötigen kulturellen Aktivitäten können staatlicherseits nicht organisiert und verordnet werden, sondern müssen von den Trägern ausgehen, die sich mit dem ostdeutschen Kulturerbe befassen. Der Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkt sich darauf, diese Aktivitäten gemäß seinem gesetzlichen Auftrag zu fördern.

2 Trägerkreis

Träger von Maßnahmen nach diesen Verwaltungsvorschriften können natürliche Personen, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechtes sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sein.

3 Art und Umfang der förderungsfähigen Maßnahmen

- 3.1 Landesmittel werden nur für Einzelmaßnahmen im Wege der Projektförderung gewährt, die in der Regel in Nordrhein-Westfalen durchzuführen sind und deren Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.
- 3.2 Die Maßnahmen sollen unter möglichst breiter Beteiligung aller Bevölkerungskreise, insbesondere der Jugend, das Kulturschaffen weiterentwickeln und einen fruchtbaren Ausgleich zwischen Vergangenheit und Zukunft der Deutschen Nation schaffen. Danach können insbesondere gefördert werden:
- 3.21 Veranstaltungen wissenschaftlicher, pädagogischer, künstlerischer oder staatspolitischer Art (Vorträge, Arbeitstagungen, Seminare, Begegnungen), soweit sie nicht dem Bereich der Weiterbildung oder politischen Bildung allgemein zuzurechnen sind; Arbeitstagungen und Seminare mit weniger als 15 Teilnehmern werden nicht gefördert;
- 3.22 heimatkundliche Veranstaltungen und Veranstaltungen zur Volkstumspflege einschließlich Ausgaben für Chöre. Damit sind von einer Förderung Mitgliederversammlungen oder sonstige verbandsinterne Maßnahmen ohne erkennbare kultur- und heimatpolitische Schwerpunkte ausgeschlossen.
- 3.23 Beschaffung des ausschließlich für Maßnahmen nach Nr. 3.21 und 3.22 erforderlichen Arbeits-, insbesondere Informationsmaterials. Hierunter fällt auch die Anschaffung von Trachten, deren originaltreue Ausführung durch eine vom Haus des Deutschen Ostens, Düsseldorf, genannte Gutachterstelle bestätigt sein muß; nicht dagegen die Herausgabe von Schrifttum. Das Arbeitsmaterial mit einem Wert von mehr als 500,- DM ist zu inventarisieren.
- 3.24 Einrichtung und Ausstattung von Heimatstuben, Archiven und ähnlichen unter Ausschuß von Baumaßnahmen.
- 4 Förderungsart und -höhe**
- 4.1 Zuwendungen in Form des zweckgebundenen Zuschusses oder der zweckgebundenen Zuweisung können je nach Einzelfall in Anwendung der Nr. 2 VV zu § 44 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 - SMBI. NW. 631 -) gewährt werden. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Ausgabebedarf. Einzelmaßnahmen mit einem Zuschußbedarf von weniger als 200,- DM werden nicht gefördert, es sei denn, sie werden in einem Sammelantragsverfahren vorgelegt.
- 4.2 In der Regel hat der Träger der Veranstaltung Eigenmittel in Höhe von mindestens 25 vH nachzuweisen. Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen auch diese sich an den förderungsfähigen Ausgaben (Eintrittsgelder, Kursgebühren etc.) beteiligen.
- 4.3 Reisekostenvergütungen werden nur in Verbindung mit Arbeitstagungen und Seminaren und nur in Höhe der jeweils für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen (Landesreisekostengesetz - LRGK - vom 1. Juli 1974 - GV. NW. S. 214/SGV. NW. 20320 -), höchstens jedoch die Sätze der Reisekostenstufe B, anerkannt. Reisekosten sind nach dem Vordruck der Anlage 1 oder listenmäßig mit entsprechenden Angaben/Nachweisen abzurechnen.
- 4.4 Ausgaben für Referentenhonorare können bis zu folgenden Höchstbeträgen als förderungsfähig anerkannt werden:
- 4.41 48,- DM/Std. (45 Minuten) für einen einfachen Vortrag oder für die Leitung von Diskussionen und Arbeitskreisen, die sich an Vorträge oder Berichte anschließen;
- 96,- DM/Std. (45 Minuten) für Vorträge und Berichte einschließlich Diskussionen, die einer Bearbeitung aufgrund neusten Wissenstandes oder die des besonderen Zuschnitts auf den Zuhörerkreis bedürfen;
- 240,- DM/Std. (45 Minuten) für Vorträge einschließlich Diskussion, die eine besondere Leistung darstellen und umfangreiches Quellenstudium oder sonstige zeitraubende Vorbereitung voraussetzen;
- Für Darbietungen künstlerischer Art gelten die vorstehenden Honorarsätze entsprechend.
- 4.42 Soweit aufgrund anderweitiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Nr. 3.2 Landesmittel gewährt werden können, ist eine Förderung nach diesen Vorschriften ausgeschlossen.
- 4.43 Soweit Tanz- und Gesangsgruppen/Chöre das Programm wesentlich mitgestalten oder ganz bestreiten, sind angemessene Pauschalvergütungen förderungsfähig, deren Höhe vom Regierungspräsidenten vorher zu billigen ist.
- 4.5 Zur Deckung der Verwaltungsaufwendungen einschließlich der Reisekosten für vorbereitende Fahrten des Veranstalters können pauschal bis zu 15 vH der nachgewiesenen förderungsfähigen Gesamtausgaben - höchstens jedoch 1000,- DM je Einzelmaßnahme - als Landeszuschuß an andere als kommunale Träger gewährt werden.
- 5 Verfahren**
- 5.1 Soweit in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes zugelassen oder vorgeschrieben ist, gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltssordnung. Anstelle der Nr. 10.21 (letzter Satz) VV zu § 44 LHO (Nr. 4.21 - letzter Satz - ABewGr) ist Nr. 1.4 ABewGr-Gemeinden auch auf andere als kommunale Träger anzuwenden.
- Die Zuwendung für andere als kommunale Träger darf nur insoweit und nicht eher angefordert bzw. ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb von 6 Wochen nach Eingang im Rahmen des Zuwendungszweckes geleistet werden müssen.

age 2

- 5.2** Auf Landesebene tätige Antragsteller reichen ihre Anträge gemäß Anlage 2 (zweifache Ausfertigung) beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, ein. Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident in Düsseldorf, 4000 Düsseldorf, Cecilienallee 2.

Andere Antragsteller reichen ihre Anträge gemäß Anlage 2 (zweifache Ausfertigung) über die Kreise bzw. kreisfreien Städte, die dem einzelnen Antrag eine Stellungnahme beifügen, bei dem für ihren Sitz zuständigen Regierungspräsidenten als Bewilligungsbehörde ein. Der Regierungspräsident beteiligt bei der Prüfung der Anträge den Bezirksbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen.

- 5.21** Die Anträge sind für das 1. Halbjahr jeweils bis zum 30. November des Vorjahres, für das 2. Halbjahr bis zum 31. Mai einzureichen.

- 5.22** Anträge, die später eingehen oder unvollständig sind, werden nicht berücksichtigt. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen.

- 5.23** Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.

Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe (Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO).

Abweichend von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO kann die Bewilligungsbehörde den Beginn einer Maßnahme vor

der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides als förderungsunschädlich ansehen, wenn es sich um die Fortsetzung jährlich wiederkehrender Maßnahmen handelt, für die im Vorjahr bereits Landesmittel bewilligt worden sind und der Antrag nach Nr. 5.2 für das 1. Halbjahr rechtzeitig gestellt worden ist.

- 5.3** Bei anderen als kommunalen Trägern ist dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt Abdruck des Bewilligungsbescheides zuzuleiten.

6 Verwendungsnachweis

- 6.1** Der Verwendungsnachweis ist spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nach dem Muster der Anlage 3 (zweifach) zu erbringen.

Anlage 3

7 Schlußvorschriften

- 7.1** Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann Ausnahmen von diesen Verwaltungsvorschriften zulassen, die in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanzministers und im Falle des § 44 LHO Abs. 1 Satz 4 LHO des Landesrechnungshofes bedürfen.

- 7.2** Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. 1. 1979 in Kraft und ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof. Sie ersetzen damit die Bewirtschaftungsbestimmungen für die Zuweisung und Verwendung von Landesmitteln für Kulturarbeit nach § 96 BVFG (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit u. Soziales v. 10. 1. 1975 (n. v.).

Anlage 1
der Verwaltungsvorschriften über die Förderung
nach § 96 BVFG durch das Land NW.

Reisekostenabrechnung

Vor- und Zuname Beruf

Wohnort: Straße Nr.

Teilnahme an
..... als Teilnehmer/Referent*)

am in der Zeit vom bis

Beginn der Reise: Datum , Uhrzeit

Ende der Reise: Datum , Uhrzeit

Beförderungsmittel:

1. Bundesbahn

Hinfahrt am Uhrzeit Fahrpreis DM

Rückfahrt am Uhrzeit Fahrpreis DM

2. Straßenbahn/Autobus

Hinfahrt am Uhrzeit Fahrpreis DM

Rückfahrt am Uhrzeit Fahrpreis DM

3. Privates Kraftfahrzeug

Hinfahrt am nach = km
..... km à DM = DM

Rückfahrt am nach = km
..... km à DM = DM

Mitnahmeentschädigung für Person(en)

..... km à DM = DM

Fahrtkosten insgesamt = DM

Tagegeld von/10 DM

des vollen Satzes für Tag(e) DM

× Übernachtungsgeld DM

Nebenkosten (erläutern und belegen) DM

insgesamt = DM

Reisekosten insgesamt = DM

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig, die Auslagen tatsächlich entstanden sind und mir von keiner anderen Stelle erstattet werden.

Den Betrag*) von DM habe ich in bar erhalten / bitte ich auf das Konto Nr.
bei BLZ zu überweisen.

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 2

Telefon:

Bankverbindung:

(Antragsteller)

- zweifach einreichen -

Konto-Nr.:

BLZ.:

**An den
Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes NW.
4000 Düsseldorf**

An den
Regierungspräsidenten
- Dezernat 55 -

**Betr.: Förderungsmaßnahmen im Aufgabenbereich des § 96 BVFG;
hier: Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses für ...**

1. Träger der Maßnahme:

1.1 Darstellung der Maßnahme:

1.2 Ort der Maßnahme / Art der belegten Einrichtung:

1.3 Beginn und Ende der Maßnahme:

1.4 Voraussichtliche Zahl der Teilnehmer:

1.5 Zahl der vorgesehenen Referenten:

Ausgaben:^{*)} 2. Finanzierungsplan

Personalausgaben DM

Unterkunft und Versorgung DM

Honorare [www.honorare.com](#) **DM**

Sachausgaben (z. B. Saalmiete, Dekorationen, Werbung, Heizung) – ohne Verwaltungsaufwendungen DM

Zwischensumme _____ **DM** _____

Hier von bis zu 15 v. H.

Verwaltungsaufwendungen DM

insgesamt

Einnahmen:

Eigenmittel DM

Teilnehmerbeiträge DM

Zuwendungen anderer Stellen DM

beantragte Landeszuwendung DM

3) Kontinuitätsbetrachtungen innerhalb der Arbeitsschritte

Es ist vorgesehen, daß

- die Jugend bzw.
- andere Bevölkerungskreise

an der Veranstaltung/Maßnahme interessiert/beteiligt werden:

Ich/Wir erkläre(n), daß mit der Durchführung der umseitig angegebenen Maßnahme(n) noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe bzw. Zusendung des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird.

Mir/Uns ist bekannt, daß ein Vorhaben als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt wird, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeit in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe.

Anlagen zum Antrag (Programme, Aufschlüsselung der Sachkosten, Reisekosten- und Honorarschätzung):

.....
(Rechtsverb. Unterschrift)

Anlage 3
der Verwaltungsvorschriften über die Förderung
nach § 96 BVFG durch das Land NW.

In zweifacher Ausfertigung einreichen!

Verwendungsnachweis

zum

Bewilligungsbescheid des

vom , Az.:

Empfänger der Zuwendung:

Betrag und Art der Zuwendung (nicht rückzahlbar): DM

Zweck der Zuwendung:

A. Sachlicher Bericht

1. Gesamtaufwand und Finanzierung der Arbeiten oder Aufgaben, für die die Zuwendung gewährt ist (Zuwendungsbetrag, Eigenmittel, Beiträge Dritter, sonstige Fremdmittel):

1.1 Gesamtausgaben : DM

1.2 Gesamteinnahmen DM

1.21 Eigenmittel DM

1.22 Teilnehmerbeiträge DM

1.23 Zuwendungen anderer DM

1.24 Landeszuwendung DM

2. Eingehende Darstellung (notfalls auf besonderem Blatt) der Durchführung der Arbeiten oder Aufgaben, ihres Erfolges und ihrer Auswirkungen. Angaben über die Verwendung der Zuwendung im Rahmen der Gesamtausgaben sowie über die Höhe der aufgegliederten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben.

B. Zahlenmäßige Nachweisung

Lfd. Nr.	Nr. der Belege*)	Tag der Zahlung	Leistungspflichtiger oder Empfänger sowie Grund der Zahlung	Einnahme DM	Ausgabe DM
Summe					

*) Die Belege sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, dem Verwendungsnachweis (1. Ausfertigung) beizufügen.

Aufteilung der förderungsfähigen Ausgaben auf

Personal- ausgaben DM	Ausgaben für Unterkunft u. Verpflegung DM	Honorare DM	Sach- ausgaben DM	Sonstige Ausgaben DM	Verwaltungs- aufwendungen (bis zu 15 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben) DM

Abschluß am:

Summe der Einnahmen DM

ab Summe der Ausgaben DM

Bestand
Mehrausgabe DM

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt.

..... , den

(Rechtsverbindl. Unterschrift)

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt gelie fert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.